

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 1 (1907)

Artikel: Der Archidiakonat und die niedere hierarchische Ordnung in unserer Heimat
Autor: Henggeler, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-119096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Archidiakonat und die niedere hierarchische Ordnung in unserer Heimat.

Eine rechtsgeschichtliche Studie im Anschluss an eine neuere Publikation

Von Dr. A. Henggeler.

Alles auf Erden ist in Fluß und Bewegung. Wenn auch die katholische Kirche mit einem berechtigten Hochgefühl hinweisen kann auf ihr über alle, Strömungen der Zeit und Anschauungen erhabenes Lehrsystem, wenn sie selbst der feste Pol ist in der Erscheinung Flucht, so macht sich doch das Gesetz des Wechsels und der Veränderung auch in ihr bemerkbar. Nicht bloß ändern die Menschen, welche die Kirche und ihre Lehre nach außen hin vertreten, sondern es wechseln auch im festen, unveränderlichen Gefüge der Hierarchie einzelne höhere und niedere Kirchenämter in ihrem Bestand, ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung.

Wer weiß heute noch etwas von den Archidiakonen? Und doch waren einst die Archidiakone sehr wichtige Personen, ja geradezu maßgebend in der Leitung der Diözesen, deren Verwaltung zu einem großen Teil ihren Händen übertragen war. Je mehr die Bischöfe als weltliche Fürsten mit irdischen Regierungsgeschäften beladen wurden, desto mehr löste sich die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten los vom Oberhirten der Diözese und ging über an Amtsträger, die eigens damit beauftragt wurden. Aus diesen Verhältnissen heraus entwickelte sich die ganz außergewöhnliche Macht der Archidiakone.

Die Wurzel des Archidiakonats liegt im altchristlichen Diakonat, dem die Fürsorge für die Armen der christlichen Gemeinde überbunden war. Derjenige nun aus den Diakonen, der die Aufgabe hatte, unmittelbar im Namen des Bischofs das Kirchengut zu verwalten, hieß Archidiakon. Im 3. Jahrhundert schon eine Art Vorgesetzter über die Kleriker der niedern Weihegrade, gelangte er so allmählig in Besitz einer Disziplinargewalt, die im 7. Jahrhundert rechtlich schon ziemlich fest umgrenzt ist. Vollständig ausgebildet aber ist das Kirchenamt erst zur Karolingerzeit: der Archidiakon erscheint als Diözesanvisitator ipso jure besonders auf dem flachen Land, während in der Stadt damals noch der Bischof die Visitation vornimmt. Zumeist mit der Priesterweihe ausgestattet, erhält der Archidiakon durch die im 9. Jahrhundert erfolgte Teilung der Diözese in Dekanien oder Kapitel ein eigenes Visitationsgebiet. So entstehen nun die

Archidiakonate, die vielfach an die alte Gauordnung sich anschlossen, also in ihrem Umfang einer Gaugrafschaft entsprachen, während das Kapitel eine Hundertschaft, centena, umfaßte.

Das führt uns nun auf ein Werk, welches vor kurzem als 39. Heft der von Professor Stutz in Bonn herausgegebenen kirchenrechtlichen Abhandlungen erschien und den Titel führt : *Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg*. Die wertvolle Untersuchung, die Juristen und Historiker mit großem Dank entgegennehmen, hat Dr. iur. et phil. Eug. Baumgartner zum Verfasser. Wir werden aus dem Werke vor allem das herausheben, was uns in der Schweiz besonders interessiert und was wir auch am besten nachzuprüfen im Stande sind. Der Herr Verfasser wird es uns nicht verübeln, wenn wir gleich anfangs einem Bedauern Ausdruck geben, dem nämlich, daß er auf seinen kirchenrechtlichen Forschungen nicht bis zur Quelle des Rheins zurückgegangen ist und die Diözese Chur in den Bereich seiner Darstellung gezogen hat. Nicht blos topographisch, sondern historisch und kanonistisch ist alt Fry-Rhätien ein hochinteressantes Land, das den Geschichtsforscher und Kirchenrechtslehrer ebenso sehr anzuziehen vermöchte, wie den Freund der königlichen Bergriesen und Hochtäler.

Die Diözese Konstanz wurde im 10. Jahrhundert in Archidiakonate eingeteilt, deren Zahl 10 betrug. Vier davon entfielen auf die Schweiz und umfaßten 64 Landkapitel. Thurgau, Zürichgau, Aargau und Burgund treten vom 12.-13. Jahrhundert als Archidiakonatsbezirke auf. Wie anderswo erscheint auch in Konstanz der Dompropst als Archidiaconus natus, später ist der Archidiakonat, der sich überall bemerkbar machenden Entwicklung entsprechend, stets ausschließlich mit dem Domkapitel verbunden, so daß nur Domherren diese Würde bekleiden konnten. Um sich dieses Vorrang zu sichern, nahmen die Domkapitularen die entsprechenden Bestimmungen in die bischöflichen Wahlkapitulationen auf, welche besonders seit dem 14. Jahrhundert sich darüber sehr energisch aussprechen. Die Stellung der Archidiakone gegenüber dem Bischof ist eine so selbständige und unabhängige, daß er die Gerichtsbarkeit in vollem Umfange ohne Einmischung des Bischofs auszuüben befugt ist. Die Ueberfülle von Macht, welche die Archidiakone sich anzueignen wußten, hat dem Kirchenamt in der Diözese Konstanz, wie anderswo, den Untergang bereitet. Da die Archidiakone vielfach nur das große Einkommen des Amtes suchten und die Last desselben mieden, ernannten sie wieder Unterbeamte, auf die wir später noch näher eingehen. Diese Unterbeamte, denen der Bischof auch seinerseits solche entgegensezte, untergruben die Stellung und Macht des Archidiakons; dazu kam dann noch das Konzil von Trient, das im Grunde genommen den Archidiakonat geradezu unterdrückte, um die bischöfliche Gewalt und deren Jurisdiktion zu heben und zu stärken. Das ist die historische Entwicklung des archidiakonalen Kirchenamtes, die so ziemlich in allen oberrheinischen Diözesen, welche Baumgartner in seinem Werke behandelt, also in Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Trier, Würzburg und Salzburg das gleiche Bild aufweist.

Nach dieser historischen Untersuchung des Archidiakonates in den

genannten Diözesen kommt B. auf den rechtlichen Inhalt des Kirchenamtes zu sprechen. Er weist hin auf die verschiedenen Benennungen dieser kirchlichen Würde und glaubt behaupten zu dürfen, daß Chorépiscopus, Archipresbyter mit Archidiakon in vielen Diözesen identische Begriffe gewesen sind.

Eine sehr feine Erklärung gibt B. für die Tatsache, daß der Archidiakonat ein Reservatrecht der Domkapitularen gewesen ist. « Sollten etwa die Domherren gerade deshalb ein solches ausschließliches Recht auf die Archidiakonate besessen haben, frägt B., weil anfangs die Archidiakonalsende auch vom Adel besucht wurde und nach Ebenburtsrecht nur Hochfreie als geistliche Richter, als Archidiakone, in Betracht kamen. »

Das hauptsächlichste Recht des Archidiakons ist die Abhaltung des Gerichts im eigenen Bezirk. In seiner Eigenschaft als Richter hat der Archidiakon Anlaß gegeben zu einer bedeutsamen Entwicklung auf dem Gebiete des partikulären Kirchenrechts. Der archidiakonale Send findet alle 2-4 Jahre statt, und wird dem Volke 14 Tage oder 3 Wochen vorher bekannt gegeben. Vielfach hält der Dekan oder der Pfarrer auf den Send hin eine Voruntersuchung ab. An einem Samstag trifft der Archidiakon an der Sendstätte, die meist eine Taufkirche ist, ein, hält am Sonntag das Hochamt und visitiert nachher das Gotteshaus im Innern und Aeussern. In Gegenwart der ganzen Gemeinde beginnt nun der Archidiakon das Gericht. Es gilt das Interrogationsverfahren, wobei die Sendschöffen vor allen andern Anwesenden Rede und Antwort zu stehen haben. Diese Sendschöffen, Sendräger heißen lateinisch scabini synodales, testes synodales oder besonders im südlichen Deutschland iurati. Zusammen mit dem Archidiakon bilden sie das aus 7 Männern bestehende Gericht. Eigentlicher Richter ist aber nur der Archidiakon, die übrigen sind nur Beisitzer, Schöffen und an Zahl 6 haben sie einen Eid zu leisten, die Wahrheit zu offenbaren, weshalb sie den Namen Jurati, Geschworene, führen. Ursprünglich Weltliche, werden die Jurati später nur mehr dem geistlichen Stande entnommen. Betrachten wir alle diese einzelnen Momente, so bieten sie uns eine sehr schöne Erklärung über den Ursprung eines kirchlichen Ehrenamtes, das in unsrern innerschweizerischen Kapiteln heute noch besteht, dessen Herkunft und eigentliche Aufgabe aber vollständig vergessen und Niemandem mehr bekannt ist. Wir meinen nämlich *das Ehrenamt der sog. Sextarii in unsrern schweizerischen Kapiteln*. Bezeichnenderweise führen die Sextare in verschiedenen Dekanaten auch wechselweise den Namen Jurati; so bezeichnen die alten Statuten des Kapitels Zug die Sextare ausdrücklich auch als Jurati. In der Form von Kapitelsdignatären leben also die alten Sendschöffen noch immer unter uns fort, und daß die Sextare in der Tat ein richterliches Amt bekleiden, das zeigt das Kapitel der vier Waldstätten, das in Sextariate eingeteilt war und dessen Sextare noch im 16. Jahrhundert verschiedene richterliche Funktionen ausübten.

Ebenso interessant wie die Wirksamkeit des archidiakonalen Sendes ist für uns auch der Zerfall und die schließliche Auflösung desselben. Sie hat wiederum zum großen Teil die niedere hierarchische Ordnung in unsrern Kantonen ins Leben gerufen. Die fast ins Ungemessene gesteigerte Macht

der Archidiakone konnte sich auf die Dauer nicht halten, sie hatte eine Anzahl von Unterbeamten zur Wahrnehmung ihrer verschiedenen Rechte notwendig und dadurch zersplitterte sie sich¹. Unbemerkt trat eine Auflösung der zentralen Macht in verschiedene einzelne Bestandteile ein, die dann unter drei Gesichtspunkten hin wieder, getrennt von einander, eine Sammlung erfuhren, und zwar je unter einem besondern Amtsträger. Zu einem eigenen Amt bildete sich wohl zuerst die streitige Gerichtsbarkeit aus; der Archidiakon bestellte selbst schon frühe zur Ausübung derselben einen Vertrauensmann: den *Offizial*. Sehr bald emanzipierte sich derselbe von der Gewalt seines Auftraggebers; denn auch der Bischof ernannte Offiziale für die bischöflichen Gerichte, und so dürfte aus den Delegaten des Archidiakons und des Bischofs schließlich nur ein einziges kirchliches Amt hervorgegangen sein, der Offizial der bischöflichen Curie, der an Bedeutung ebenso sehr verlor, als das kanonische Recht durch die Reformation an Macht und Einfluß auf das öffentliche Leben des Staates einbüßte. Die administrativen Gewalten des Archidiakonats verselbständigt sich ebenfalls und bildeten sich zu einem neuen Amte aus, das durch die Gegenreformation und das Konzil zu Trient immer mehr erstarkte und zu großer Bedeutung gelangen sollte; wir meinen das *Generalvikariat*. Es ist Erbe, nicht bloß der Gewalten des Archidiakons, sondern zum großen Teil auch des Offizials, der viele von seinen Rechten wieder an den Generalvikar abgeben mußte.

Der dritte Rechtskreis, der sich aus dem Archidiakonat ausschied und zu einem eigenen Amte zusammenschloß, war die Ehegerichtsbarkeit. Auch dafür bestellte der Archidiakon selbst schon von ungefähr dem 15. Jahrhundert an einen Stellvertreter, und das ist der *Commissarius*, wie er uns in der Innerschweiz vom Ausgang des Mittelalters an überall begegnet. Freilich auch der Kommissar ist kein direkter Nachfolger des Archidiakons. Als die Jurisdiktion der Archidiakone bedeutend erschüttert war und der Bischof selbst überall mit Erfolg seine kirchliche Gewalt ihm gegenüber zur Geltung brachte, da nahm er auch die Ehegerichtsbarkeit wieder selbst wahr und beauftragte damit einzelne Unterbeamte mit dem bezeichnenden Namen: *Commissarii*, die stillschweigend oder ausdrücklich auch vom Archidiakon als Eherichter Anerkennung erhielten. Diese Entwicklung wurde auch vom Staat begünstigt, der überall immer mehr erstarkte; seine Rechte gegenüber der Kirche möglichst zu erweitern suchte, und der die Aufhebung der Ehegerichtsbarkeit des rein kirchlichen Archidiakonatsamtes sehr gerne sah. Wußte doch der Staat in der Schweiz sich sofort bezüglich der Ernennung der Kommissare ein Vorschlagsrecht zu wahren, so daß der Kommissar schon gleich bei seinem

¹ Dazu kam noch, dass der Rechtskreis der Dekane bedeutend erweitert und die Stellung der Kapitel befestigt wurde. Sobald nun die Macht der Archidiakone zu schwinden begann, hob sich die Stellung der Dekane, und die Bischöfe mochten die Entwicklung selbst begünstigen, um die bischöfliche Jurisdiction möglichst frei zur Entfaltung zu bringen. In diesem Bestreben waren sie unterstützt vom Tridentinum, wie wir oben bereits bemerkt haben.

Eintritt in die Geschichte als Träger eines staatskirchlichen Amtes erscheint.

Offizial, Generalvikar und *Kommissar* sind also Nachfolger des Archidiakons. Dem erstern fiel die streitige Gerichtsbarkeit, dem zweiten die Administrationsgewalt und dem letztern die Matrimonialgerichtsbarkeit zu, bis dann Reformation und Konzil von Trient die Kirchengewalten in unserer Heimat neuerdings und zwar zu gunsten des bischöflichen Kommissars verschoben. Die Beisitzenden aber beim archidiakonalen Send leben in unsren Kapiteln weiter als Träger eines Ehrenamtes ohne Inhalt, und nur ihr Name : *Sextari, Jurati* erinnert noch an die ursprüngliche Aufgabe. So aufgefaßt, erscheint der *Archidiakonat als Mittel- und Ausgangspunkt der gesamten niedern Hierarchie in unserer innerschweizerischen Heimat*. Es bedarf schließlich wohl keines Wortes mehr in Hinsicht auf den Wert und die bleibende Bedeutung von Baumgartners Buch : « Über Geschichte und Recht des Archidiakonates in den oberrheinischen Diözesen ». Geht es auch nicht näher auf die rechtsgeschichtliche Weiterentwicklung dieses Kirchenamtes ein, so bietet es doch genügend Anhaltspunkte, sie in den einzelnen Diözesen herauszufinden, und wird sich für uns etwa später Gelegenheit geben, die hier für die deutsche Schweiz gezeichnete Entwicklung noch im einzelnen historisch zu belegen.

